

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Bandenitz vom 14.11.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.05.2005 (GVOBl. M-V, 2005 S. 146), § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08. 1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 24.10.2007 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Bandenitz vom 25.03.2000 sowie die 1. Änderung vom 11.02.2004 und der 2. Änderung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3) Gebührenmaßstab und Gebührensätze:

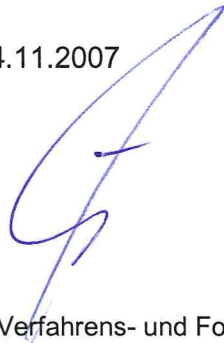
- | | | |
|----------|---|-----------------|
| - 0,5 ha | Flächen mit Zuschlag:
(Gebäude- u. Freiflächen jeglicher Art, Straßen, Wege, Plätze, sonstige befestigte, versiegelte und verdichtete Flächen jeglicher Art) | 6,42 EUR |
| - 0,5 ha | Flächen ohne Zuschlag:
(alle Flächen außer Flächen mit Zuschlag) | 5,97 EUR |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die geänderten Hebesätze treten am 01.01.2008 in Kraft.

Bandenitz, den 14.11.2007

Dr. Sänger
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.